

Stadt Gundelsheim

Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2038 mit integriertem Landschaftsplan

**Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023
i.V.m. der Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Stand der Abwägung: 30.06.2023 / *letztmalig geändert 14.03.2024*

Folgende Stellungnahmen gingen von Seiten der Öffentlichkeit ein:

Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	Bürger*in 1	14.03.2023
2.	Bürger*in 2	19.03.2023
3.	Bürger*in 3	19.03.2023

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 14.03.2023	Bürger*in 1	Mit Schreiben vom 28.11.2020, habe ich bereits eine schriftliche Ablehnung gegen den Flächennutzungsplan 2035-Gu 3 Hoher Kirschbaum III eingereicht, zu welchem ich bis zum heutigen Tag weder eine Rückmeldung noch Reaktion erhalten habe. Es stellt sich hierbei die Frage ob dies nicht berücksichtigt wurde? Mit Erschrecken musste ich nun wieder feststellen, dass dieser Flächennutzungsname nun unter einer anderen Bezeichnung Flächennutzungsplan 2038 - Gu 3 Hoher Kirschbaum III wieder seinen Lauf nimmt und an die Öffentlichkeit bekannt gegeben worden ist. Aufgrund dessen beziehe ich mich nun wiederholt auf den oben genannten, im Internet eingestellten Flächennutzungsplan 2035 - Gu 3 Hoher Kirschbaum III und fordere Sie auf, dass dieser Ablehnungsbescheid berücksichtigt und nicht wieder wortlos fallen gelassen wird. Ich erhebe fristgerecht aus einer erheblichen Anzahl von Gründen Einspruch gegen den Flächennutzungsplan 2038 - Gu 3 Hoher Kirschbaum III und lehne die vorgeschlagene Erweiterung des Baugebietes Gu Hoher Kirschbaums III ab. <u>Meine Einwände begründe ich wie folgt:</u> 1. Eine Erweiterung des Gebietes nach Osten war nie vorgesehen und wurde auch so an die Öffentlichkeit kommuniziert Wie in sämtlichen ausgehändigten öffentlichen Unterlagen der Stadt Gundelsheim schriftlich vermerkt wurde (z.B. Vorlagen der Gemeinderatssitzungen), ist eine Erweiterung des Gebiets " Hohen Kirschbaums III" nicht vorgesehen gewesen. Aufgrund dieser Tatsache, entschieden bzw. stimmten die Bürger und der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim der damaligen Planung bzw. den nun entstandenen Neubaugebiets "Hoher Kirschbaum II" zu. Wie wollen Sie dies rechtfertigen? Gelten alle öffentlichen Bekanntmachungen nicht mehr?	- Kenntnisnahme - Im Rahmen des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2038 (Stand 18.01.2023) wurden die Belange aus der Offenlage bewertet und teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der erneuten Offenlage kann bei ggf. unzureichender Berücksichtigung individueller Belange erneut Stellung genommen werden. Die abschließende Abwägung durch den Gemeinderat erfolgt zum Feststellungsbeschluss. - Kenntnisnahme - - Kenntnisnahme - Planungen sind grundsätzlich an die aktuellen Bedürfnisse / Bedarfe anzupassen – vgl. hierzu Begründung Kapitel 1.2 Anlass der Gesamtfortschreibung sowie § 1 Abs. 3 BauGB. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Im Rahmen der Alternativenprüfung potenzieller Gebietsentwicklungen ist der Planbereich 'Hoher Kirschbaum III' in Abwägung zu anderen Flächen als bedingt geeignet bewertet und wird hier im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung, auch wegen seiner grundsätzlichen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Die Erweiterung des Neubaugebiets "Hoher Kirschbaum III" würde viele negative Auswirkungen und auch Konsequenzen mit sich ziehen, welche Sie den Bürgern von Gundelsheim zumuten würde. Dies nachteiligen Gründe begründe ich wie folgt: • Wertenteignung der nördlichen Grundstücke des "Wohngebiets Hoher Kirschbaum II" - Die nördlichen Bauplätze an der jetzigen Doris- Lessing- Straße und Herta-Müller- Straße wurden damals beim Verkauf, explizit als Randlage angeboten, als Endlage geplant, gehandelt und auch so verkauft. Aufgrund dessen wurden diese Bauplätze von den jetzigen Eigentümern gekauft. Die Architekten haben bei Ihrer Planung der Häuser extra die freier Sicht zum Feld, mit Blick in die Natur berücksichtigt. Viele Häuser stehen bereits schon in dieser Bauweise. - Die Häuser in der Randlage haben die bauliche Einschränkung von 1,5-stöckig, welches im Falle einer Erweiterung des Neubaugebietes Hoher Kirschbaum III als Wertminderung anzurechnen ist. Diese Vorgabe wurde getroffen, um das Ortsbild von Gundelsheim nicht zu verstören, da eine weitere Erweiterung nicht angedacht war. Sollte es zu einer Erweiterung kommen, was ich nicht hoffe, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für die angrenzenden Grundstücke im Bebauungsplan auch eine 1,5 Stöckige Bauweise vorzunehmen ist.	Umsetzungsperspektive, in Betracht gezogen. - Kenntnisnahme - Es erfolgte im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung eine Alternativenprüfung mit entsprechender Eignungsbewertung. Konkrete Auswirkungen durch die Entwicklung des Gebiets Hoher Kirschbaum III werden im Rahmen des anschließenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens geprüft und abgewogen. - Kenntnisnahme - - Kenntnisnahme - Es wird davon ausgegangen, dass nicht die nördlichen sondern vielmehr die östlichen Grundstücke gemeint sind; die Randlage wird als rein merkantiles Argument benannt. Eine dauerhafte Randlage ist sowohl städtebaulich wie auch planungsrechtlich weder dokumentiert noch gesichert. Vielmehr hält der rechtsgültige Bebauungsplan 'Hoher Kirschbaum II' bereits Verkehrsflächen für eine zukünftige Anbindung vor. Zukünftig kommt es bei Entwicklung des Hohen Kirschbaum III zu einer Verlagerung des Ortsrandes. Die Thematik Städtebau, vor allem bauliche Höhen vom bisherigen Ortsrand (Hoher Kirschbaum II), ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Eine Abwägung hierüber ist nicht Gegenstand der FNP-Aufstellung.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			• unnötige Flächenenteignung der Grundstücksfläche der nördlichen Grundstücke des "Wohngebiets Hoher Kirschbaum II" - Laut dem Bebauungsplan " Hoher Kirschbaum II" (Planstand: 30.09.2016), muss entlang von landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswegen ein Mindestabstand von 1 m zum Begrünen oder Befestigen von Stützmauern eingehalten werden. Sollte es hier nun zu einem angrenzenden Neubaugebiet kommen, in welchem der jetzige geschotterte Feldweg wegfällt, stellt dies für die jetzigen Eigentümer auch eine unnötige Flächenenteignung Ihrer Grundstücksfläche dar. Manche Gartengestaltungen zur Feldrandlage, wie zum Beispiel Stützmauern, Zäune oder Einfriedungen wurden dann vielleicht jetzt völlig unnötig angelegt auf Kosten der jetzigen Eigentümer. - Auch möchte ich Sie gerne nochmals darauf hinweisen, dass Sie mir in einem Schreiben vom 03.12.2018 schriftlich erläutert haben, dass der geschotterte Feldweg an der östlichen Grenze ("Hoher Kirschbaum II) als Hochwasserschutzmaßnahme zur Ableitung von möglichem Hangwassers festgelegt wurde (leichte Querneigung des Weges mit kleinem Wall von 10-20 cm Höhe auf dem Weg und entlang der Bauplatzgrundstücksgrenzen), somit müsste man davon ausgehen, dass dieser Feldweg belassen werden müsste.	- Kenntnisnahme - Die Thematik der Erschließung, hier ggf. der Erhalt des geschotterten Wegs, ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Eine Grundstücksenteignung wird nicht erkannt. - Kenntnisnahme - Wie den Planunterlagen zum Bebauungsplan Hoher Kirschbaum II entnommen werden kann (vgl. Begründung BP Kapitel 6.2), ist die Errichtung des Walls entlang der Ostgrenze des Bebauungsplan-gebiets Hoher Kirschbaum II zum Schutz vor Außengebietswasser im Falle von Starkregen festgesetzt. Wie aus dem angesprochenen Schreiben vom 03.12.2018 hervorgeht, wurde auf Kosten der Stadt eine Profilierung des Feldwegs zur Ableitung möglichen Hangwassers festgelegt (leichte Querneigung des Wegs mit kleinem Wall von 10 - 20 cm Höhe auf dem Weg und entlang der Bauplatzgrundstücksgrenzen). Die Thematik der Entwässerung sowie Außengebietswasser sind zu gegebener Zeit im Zuge einer weiteren verbindlichen Bauleitplanung nach den zukünftigen Anforderungen erneut zu prüfen.

**Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023**

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag								
			• Gefahr für Personenverkehr Verkehrsabwicklung - Im Bebauungsplan "Hoher Kirschbaum II" Offenlegung und Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs.2 BauGB vom 09.05.2016 bis 10.06.2016, welche auch als Sitzungsvorlage dem Gemeinderats am 19.10.2016 vorlag, wurde bereits als Stellungnahme durch das LRA Heilbronn angebracht, das für eine mögliche Erweiterung des Baugebietes mehr separate Gehwege anzulegen sind. Eindeutig ist hier vermerkt: „Eine Erweiterung des Gebietes nach Osten ist nicht geplant!“. <table><tr><td>Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschaftler frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</td><td></td></tr><tr><td>Der Haupterschließungsring ist mit einem Gehweg von 1,50 m Breite vorgesehen. Die Fahrbahnbreite ist in der Begründung mit 5,50 m angegeben und auch zeichnerisch im Plan so dargestellt. Die Eintragung im Plan für die Breite der Fahrbahn inklusive Gehweg beträgt jedoch "6,85 m". Dies entspräche einer Restfahrbahnbreite von 5,35 m. Wir gehen davon aus, dass die Straße mit einer Breite von 5,50 m geplant ist. Sollte dieser Wert geringer sein, herrscht an der Haupterschließungsstraße ein faktisches Parkverbot, da ansonsten bei parkenden Fahrzeugen die Restfahrbahnbreite von 3 m nicht mehr gewährleistet werden kann.</td><td>Die Nettofahrbahnbreite (ohne Bordstein) der Planstraße 1 (Haupterschließungsring) entspricht mit 5,20 m der Fahrbahnbreite in den anderen genutzten Straßenabschnitten. Die Differenz rührt lediglich aus der seitigen Zurechnung des Bordsteins zum Gehweg, so dass die Gesamtbreite ebenfalls 5,50 m beträgt. Ohnehin beträgt gemäß der für Erschließung gültigen Richtlinie RAST 06 die Breite eines Parkstandes in Längsrichtung 2,00 m, so dass sogar mehr als die geforderte Restfahrbahnbreite sichergestellt wird.</td></tr><tr><td>Die weiteren Erschließungsstraßen sollen im Mischprinzip mit Breiten von 5,50 m ohne separaten Gehweg realisiert werden. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes zu gegebener Zeit nach Osten, empfehlen wir im nördlichen Verlauf der Planstraßen 2 und 3 einen Gehweg anzulegen, der in den Fußweg übergeht.</td><td>Eine Erweiterung des Gebietes nach Osten ist nicht geplant. Selbst eine spätere Erweiterung ist ein eigener Anschluss dieses Gebietes an die Obergriesheimer Straße vorzusehen. Die Anlage von Flächen in den angesprochenen Straßen ist somit nicht notwendig.</td></tr><tr><td>Insgesamt stehen 27 öffentliche Parkplätze im Baugebiet zur Verfügung, die über die ganze Fläche verteilt sind. Die längs ausgerichteten Parkplätze an der Planstraße 1 (als Verlängerung der Holderlinstraße) weisen jedoch nur eine Breite von 1,85 m auf. Dies entspricht nicht den heutigen Fahrzeuggrößen. Die Parkplätze müssen mit einer Breite von 2,50 m geplant werden.</td><td>Laut der für Erschließungsstraßen gültigen Richtlinie RAST 06 beträgt die Mindestbreite eines Parkstandes in Längsaufstellung 2,00. Die Längsflächen wurden auf eine Breite von 2,00 m vergrößert.</td></tr></table> I-BPL Hoher Kirschbaum II 01_Organisation/2808 Behandlung Anregungen Offenlegung.doc - Im zuletzt erschlossenem Neubaugebiet Hoher Kirschbaum II, wurde eine maximale Bebauungsfläche umgesetzt, um möglichst viel finanziellen Gewinn für die Stadt Gundelsheim zu erzielen. Leider hat diese Vorgehensweise auch den jetzigen Nachteil, dass die Personensicherheit im Straßenverkehr nicht gewährleistet ist. Mehrere Straßen wurden im Mischprinzip ohne separaten Gehweg mit 5,50 m Gesamtbreite erschlossen. Auch bei dieser Entscheidung ging man aber davon aus, dass eine Weiterführung nach Osten nicht vorgesehen ist. - Speziell für Familien mit Kindern, welche man ja bevorzugt gewinnen möchte, stellt dies schon heute eine große Gefahr dar. Würde man nun ein weiteres Gebiet angrenzend ansiedeln, käme es zu zusätzlichem	Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschaftler frühzeitig in die Planung einzubeziehen.		Der Haupterschließungsring ist mit einem Gehweg von 1,50 m Breite vorgesehen. Die Fahrbahnbreite ist in der Begründung mit 5,50 m angegeben und auch zeichnerisch im Plan so dargestellt. Die Eintragung im Plan für die Breite der Fahrbahn inklusive Gehweg beträgt jedoch "6,85 m". Dies entspräche einer Restfahrbahnbreite von 5,35 m. Wir gehen davon aus, dass die Straße mit einer Breite von 5,50 m geplant ist. Sollte dieser Wert geringer sein, herrscht an der Haupterschließungsstraße ein faktisches Parkverbot, da ansonsten bei parkenden Fahrzeugen die Restfahrbahnbreite von 3 m nicht mehr gewährleistet werden kann.	Die Nettofahrbahnbreite (ohne Bordstein) der Planstraße 1 (Haupterschließungsring) entspricht mit 5,20 m der Fahrbahnbreite in den anderen genutzten Straßenabschnitten. Die Differenz rührt lediglich aus der seitigen Zurechnung des Bordsteins zum Gehweg, so dass die Gesamtbreite ebenfalls 5,50 m beträgt. Ohnehin beträgt gemäß der für Erschließung gültigen Richtlinie RAST 06 die Breite eines Parkstandes in Längsrichtung 2,00 m, so dass sogar mehr als die geforderte Restfahrbahnbreite sichergestellt wird.	Die weiteren Erschließungsstraßen sollen im Mischprinzip mit Breiten von 5,50 m ohne separaten Gehweg realisiert werden. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes zu gegebener Zeit nach Osten, empfehlen wir im nördlichen Verlauf der Planstraßen 2 und 3 einen Gehweg anzulegen, der in den Fußweg übergeht.	Eine Erweiterung des Gebietes nach Osten ist nicht geplant. Selbst eine spätere Erweiterung ist ein eigener Anschluss dieses Gebietes an die Obergriesheimer Straße vorzusehen. Die Anlage von Flächen in den angesprochenen Straßen ist somit nicht notwendig.	Insgesamt stehen 27 öffentliche Parkplätze im Baugebiet zur Verfügung, die über die ganze Fläche verteilt sind. Die längs ausgerichteten Parkplätze an der Planstraße 1 (als Verlängerung der Holderlinstraße) weisen jedoch nur eine Breite von 1,85 m auf. Dies entspricht nicht den heutigen Fahrzeuggrößen. Die Parkplätze müssen mit einer Breite von 2,50 m geplant werden.	Laut der für Erschließungsstraßen gültigen Richtlinie RAST 06 beträgt die Mindestbreite eines Parkstandes in Längsaufstellung 2,00. Die Längsflächen wurden auf eine Breite von 2,00 m vergrößert.	- Kenntnisnahme - Grundsätzlich werden Planungen an die aktuellen Bedürfnisse / Bedarfe angepasst – vgl. hierzu Begründung Kapitel 1.2 Anlass der Gesamtfortschreibung sowie § 1 Abs. 3 BauGB. Dementsprechend kann es vorkommen, dass Erweiterungen zunächst nicht konkret geplant (im vorliegenden BPlan durch Flächenfestsetzung aber gesichert), im Rahmen von nachfolgenden Planungen und Konkretisierung neuer städtebaulicher Ziele, wie hier der Flächennutzungsplanfortschreibung, später in Betracht gezogen werden. Die Thematik Erschließung bzw. Verkehrsführung ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Grundsätzlich sind zwei Anschlussoptionen an das Gebiet Hoher Kirschbaum II möglich (vgl. Planteil Hoher Kirschbaum II), die absehbar eine ausreichende und angemessene Erschließung ermöglichen. - Kenntnisnahme - Das Erschließungssystem und Anlage der Verkehrsflächen ist eine planerische Entscheidung nach den funktionalen und technischen Anforderungen; Mischverkehrsflächen schließen eine weitere Gebietsentwicklung nicht grundsätzlich aus. Im Übrigen sind hierfür in Fortführung der Herta-Müller-Straße und der Doris-Lessing-Straße nach Osten Verkehrsflächen bis an die Geltungsbereichsgrenze gesichert. Die langfristige Gebietserweiterung ist im Bebauungsplan 'Hoher Kirsch-
Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschaftler frühzeitig in die Planung einzubeziehen.												
Der Haupterschließungsring ist mit einem Gehweg von 1,50 m Breite vorgesehen. Die Fahrbahnbreite ist in der Begründung mit 5,50 m angegeben und auch zeichnerisch im Plan so dargestellt. Die Eintragung im Plan für die Breite der Fahrbahn inklusive Gehweg beträgt jedoch "6,85 m". Dies entspräche einer Restfahrbahnbreite von 5,35 m. Wir gehen davon aus, dass die Straße mit einer Breite von 5,50 m geplant ist. Sollte dieser Wert geringer sein, herrscht an der Haupterschließungsstraße ein faktisches Parkverbot, da ansonsten bei parkenden Fahrzeugen die Restfahrbahnbreite von 3 m nicht mehr gewährleistet werden kann.	Die Nettofahrbahnbreite (ohne Bordstein) der Planstraße 1 (Haupterschließungsring) entspricht mit 5,20 m der Fahrbahnbreite in den anderen genutzten Straßenabschnitten. Die Differenz rührt lediglich aus der seitigen Zurechnung des Bordsteins zum Gehweg, so dass die Gesamtbreite ebenfalls 5,50 m beträgt. Ohnehin beträgt gemäß der für Erschließung gültigen Richtlinie RAST 06 die Breite eines Parkstandes in Längsrichtung 2,00 m, so dass sogar mehr als die geforderte Restfahrbahnbreite sichergestellt wird.											
Die weiteren Erschließungsstraßen sollen im Mischprinzip mit Breiten von 5,50 m ohne separaten Gehweg realisiert werden. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Baugebietes zu gegebener Zeit nach Osten, empfehlen wir im nördlichen Verlauf der Planstraßen 2 und 3 einen Gehweg anzulegen, der in den Fußweg übergeht.	Eine Erweiterung des Gebietes nach Osten ist nicht geplant. Selbst eine spätere Erweiterung ist ein eigener Anschluss dieses Gebietes an die Obergriesheimer Straße vorzusehen. Die Anlage von Flächen in den angesprochenen Straßen ist somit nicht notwendig.											
Insgesamt stehen 27 öffentliche Parkplätze im Baugebiet zur Verfügung, die über die ganze Fläche verteilt sind. Die längs ausgerichteten Parkplätze an der Planstraße 1 (als Verlängerung der Holderlinstraße) weisen jedoch nur eine Breite von 1,85 m auf. Dies entspricht nicht den heutigen Fahrzeuggrößen. Die Parkplätze müssen mit einer Breite von 2,50 m geplant werden.	Laut der für Erschließungsstraßen gültigen Richtlinie RAST 06 beträgt die Mindestbreite eines Parkstandes in Längsaufstellung 2,00. Die Längsflächen wurden auf eine Breite von 2,00 m vergrößert.											

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Fahrzeugverkehr und Personenverkehr, welche die Gefahr noch vergrößern würde. Das Gebiet ist hierfür aus meiner Sicht nicht ausgelegt. - Durch die geplante Anbindung des Plangebiets "Hoher Kirschbaum III" ist im Wesentlichen mit einer Mehrbelastung durch Ziel -und Quellverkehr der Bewohner bzw. Besucher für das jetzige Wohngebiet „Hoher Kirschbaum II“ zu rechnen. - Eine Erweiterung des Wohngebiets, mit einer dann nötigen extra Straßenanbindung, z.B. einen Kreisverkehr in der Obergriesheimer Straße mit Fußwegen in Richtung Innenstadt würde ggf. wieder zu hohen finanziellen Kosten führen, Diese kostenintensive Maßnahme wurde ja bereits schon beim Wohngebiet "Hoher Kirschbaum II" angedacht, wurde aber abgelehnt. Stadt Gundelsheim - Gemarkung Gundelsheim Bebauungsplan „Hoher Kirschbaum II“  niert. Das städtebauliche Konzept sieht dabei als Haupteerschließung einen Ringschluss zwischen beiden Straßen vor, welche durch ein leiterartiges Straßensystem im inneren des Baugebietes weiter aufgegliedert wird. Gemäß den bisherigen Anregungen aus dem Gemeinderat wird dabei zur optimalen Ver- und Entsorgung weitgehend auf Stichwege verzichtet. Der Haupteerschließungsring ist mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und separatem Gehweg mit 1,50 m Breite vorgesehen. Die weiteren Erschließungsstraßen sind flächensparend im sogenannten Mischprinzip ohne separaten Gehweg mit 5,50 m Gesamtbreite vorgesehen. Eine Weiterführung der Erschließung nach Osten ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Organisation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum wurden zwei Varianten ausgearbeitet: ▪ Variante 1: Bündelung der öffentlichen Parkplätze an den Gebietszufahrten in Senkrechtstellplätzen. Der weitere Straßenraum wird lediglich durch einzelne Baumstandorte gegliedert; das öffentliche Parken ist in diesen Straßenabschnitten freigestellt. ▪ Variante 2: Verteilung der öffentlichen Parkplätze als Längsparkstreifen über das Baugebiet. Damit wird der Straßenraum stärker gegliedert und optisch eingeengt. Andererseits ergeben sich damit Einschränkungen für die Bebauung der angrenzenden Bauplätze. Nach intensiver Diskussion empfehlen die Mitglieder des TUA in der Sitzung am	baum II' also bereits angedacht und planungsrechtlich gesichert. - Kenntnisnahme - Die angesprochenen Anbindungsmöglichkeiten an die Kreisstraße sind der Begründung S. 11 zum Bebauungsplan Hoher Kirschbaum II zu entnehmen. Die Thematik Erschließung bzw. Verkehrsführung ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Auch alternative Gebietserschließungen sind nicht ausgeschlossen; jedoch nicht Gegenstand der FNP-Aufstellung. Es ist bereits aufgezeigt, dass alternative Erschließungsoptionen bestehen und umgesetzt werden können und die Fläche daher umsetzbar erscheint.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			2. Verstärkte Nutzung von Potenzialen im Siedlungsbestand Hinsichtlich des Flächenbedarfs, sollte die Stadt Gundelsheim versuchen zuerst mehr altersgerechte Wohnungen für ältere Menschen bereitzustellen, bevor man wertvollen Grund und hochwertigen Boden verschwendet. Hiermit würden dann wieder Altbestände für junge Familien frei. Maßnahmen der Innenentwicklung, wie Wiedernutzbarmachung von Flächen sind vorrangig durchzuführen. 3. Naherholungsgebiet In der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2016 wurde eine Anlage 1 zu TOP 3 als Sitzungsvorlage der Bebauungsplan „Hoher Kirschbaum II“ vorgelegt, mit folgenden Inhalten und Aussagen: <i>Der Regionalverband Heilbronn-Franken gibt zu bedenken: Die an das Plangebiet im Osten angrenzenden Bereiche sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorbehaltsgebiet für Erholung gekennzeichnet.</i> Die Bedenken hat man bereits im Wohngebiet „Hoher Kirschbaum II“ ignoriert. Es kann nicht sein, dass man diese wertvolle Ressource den Gundelsheimern Bürgern zur Erholung nimmt. Durch das geplante Neubaugebiet wird ein gern besuchtes Naherholungsgebiet entwertet.	- Kenntnisnahme - Die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in Form von Potenzialflächen sowie Reserveflächen wurden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bereits berücksichtigt und entsprechend vom relativen Bedarf an Wohnbauflächen abgezogen. Der nun ausgewiesene Flächenumfang an geplanter Wohnbaufläche stellt für die Laufzeit des FNP's sowie unter Abzug der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale den tatsächlich benötigten Flächenumfang dar. Maßnahmen der Innentwicklung werden durch den FNP nicht beeinträchtigt. - Kenntnisnahme - Auf die Lage im Vorbehaltsgebiet für Erholung wird in der Begründung Kapitel 9.3.1 hingewiesen. Bei der Entwicklung von Gebieten, die innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung liegen, sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende städtebauliche Anpassungen (z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe der baulichen Anlagen, Ausschluss ortstypischer Materialien) vorzunehmen, um Auswirkungen auf den umgebenden Landschaftsraum soweit wie möglich zu reduzieren. Die Aufstellung eines Grünordnungsplans wird empfohlen, um die Integration des Planungsgebiets in die Umgebung sowie angemessene Freiraumqualitäten zu sichern. Die Belange sind in der Abwägung zur Flächenausweisung (u.a. Alternativenprüfung) eingestellt.

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB) im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag																														
			Grün- und Freiraumstruktur Das Baugebiet wird im Norden und Süden durch einen Grüngürtel eingerahmt. Dieser dient zum einen als Ausgleichs- und Pufferfläche am Übergang zur Landschaft, zum anderen kann hier eine ökologische Regenwasserbewirtschaftung stattfinden. Nach Osten hin sowie im mittleren Bereich der Baugrundstücke wird durch Pflanzgebotstreifen auf den Privatgrundstücken eine ausreichende Eingrünung gewährleistet. Auf einen gebietsbezogenen Spielplatz wird aufgrund des bereits vorhandenen Angebots in der Nachbarschaft verzichtet. Die Grünzone im Süden erlaubt aber noch nachträglich die Integration eines Spielplatzes. Innergebietlich wird eine Durchgrünung durch Baum- und Strauchpflanzungen auf den Privatgrundstücken sowie ergänzend durch Baumpflanzungen an den platzartigen Aufweitungen im Straßenraum sichergestellt. Der Baumbestand im Norden des Plangebietes wird soweit wie möglich erhalten. Die fußläufige Verknüpfung mit der Landschaft erfolgt über Fußwege im Süden und Osten zum angrenzenden Wirtschaftswegenetz. Eine attraktive naturnahe Naherholung und Freizeit wird damit ermöglicht. In der Gemeinderatssitzung vom 06.04.2016 wurde eine Anlage 1 zu TOP 3 als Sitzungsvorlage der Bebauungsplan „Hoher Kirschbaum II“ vorgelegt, mit folgenden Inhalten und Aussagen: <u>Der Landesnaturschutzverband Heilbronn+ NABU gibt in der Stellungnahme vom 26.08.2015 an:</u>  KOMMUNALPLANUNG • TIEFBAU • STÄDTEBAU Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysak Dipl.-Ing. Jürgen Glaser Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner <table> <tr> <th>Nr.</th><th>Behörde</th><th>Stellungnahme v.</th><th>Stellungnahme</th><th>Behandlungsvorschlag</th></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>in der Artenliste 1 die Gemeine Esche wegen des Eschentriebsterbens zu streichen.</td><td>von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschieden, wahrscheinlich, dass sich eine Bauherrenschaft für eine große entscheidet. Auf öffentlichen Flächen soll die Esche nicht werden.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>Schutzgut Klima und Luft Nach dem vorläufigen GÖB funktioniert das Plangebiet als bioklimatische Fläche und als klimatische Ausgleichsfläche. Auch wenn die Fläche mit Stufe C nicht sehr hoch bewertet wird, wird sich das Kleinklima verschlechtern. Der Summationseffekt mit anderen Verlusten wird gar nicht bedacht. Auch deshalb wird es in unseren Städten immer wärmer.</td><td>Eine kleinklimatische Wirkung der Bestandsfläche besteht n. schmalen Rand der heutigen Siedlung. Der Beitrag zur „Auf Städte“ ist vernachlässigbar gering.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>Pflanzbindung und Pflanzgebote erfordern eine gemeindliche Kontrolle, am Anfang und in regelmäßigen Abständen. Ist sich die Stadt dessen bewusst?</td><td>In der Umweltprüfung wird ein im Umweltbericht dokumentiert festgelegt, das auch eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen umfasst.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>Da sowohl die Holderin als auch die Hebelstraße am Ende des Bebauungsplanes in die freie Landschaft münden, ist wohl ein weiterer Bebauungsplan "Hoher Kirschbaum III" geplant? Gegen einen solchen weiteren Eingriff in die Landschaft sprechen wir uns allerdings bereits heute aus.</td><td>Im Osten des Plangebietes sind Fußwege als Korridore o den Zugang zur offenen Landschaft sicherstellen.</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten, um nach Vorlage des endgültigen Grundordnerschen Beitrags und Umweltberichts eine weitere Stellungnahme abzugeben.</td><td>Wird zur Kenntnis genommen.</td></tr> </table>	Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag				in der Artenliste 1 die Gemeine Esche wegen des Eschentriebsterbens zu streichen.	von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschieden, wahrscheinlich, dass sich eine Bauherrenschaft für eine große entscheidet. Auf öffentlichen Flächen soll die Esche nicht werden.				Schutzgut Klima und Luft Nach dem vorläufigen GÖB funktioniert das Plangebiet als bioklimatische Fläche und als klimatische Ausgleichsfläche. Auch wenn die Fläche mit Stufe C nicht sehr hoch bewertet wird, wird sich das Kleinklima verschlechtern. Der Summationseffekt mit anderen Verlusten wird gar nicht bedacht. Auch deshalb wird es in unseren Städten immer wärmer.	Eine kleinklimatische Wirkung der Bestandsfläche besteht n. schmalen Rand der heutigen Siedlung. Der Beitrag zur „Auf Städte“ ist vernachlässigbar gering.				Pflanzbindung und Pflanzgebote erfordern eine gemeindliche Kontrolle, am Anfang und in regelmäßigen Abständen. Ist sich die Stadt dessen bewusst?	In der Umweltprüfung wird ein im Umweltbericht dokumentiert festgelegt, das auch eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen umfasst.				Da sowohl die Holderin als auch die Hebelstraße am Ende des Bebauungsplanes in die freie Landschaft münden, ist wohl ein weiterer Bebauungsplan "Hoher Kirschbaum III" geplant? Gegen einen solchen weiteren Eingriff in die Landschaft sprechen wir uns allerdings bereits heute aus.	Im Osten des Plangebietes sind Fußwege als Korridore o den Zugang zur offenen Landschaft sicherstellen.				Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten, um nach Vorlage des endgültigen Grundordnerschen Beitrags und Umweltberichts eine weitere Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.	- Kenntnisnahme - Die Flächenausweisung erfolgt nach kommunalpolitischer Diskussion unterschiedlicher Belange und als Ergebnis einer Alternativenprüfung. Die Alternativenprüfung berücksichtigt die Themen Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Biotope etc. Das Gebiet ist danach in Abwägung zu anderen geeignet. Sowohl im Rahmen der Offenlage / erneuten Offenlage zum Flächennutzungsplan sowie in zukünftigen Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung wurden bzw. werden sowohl der Landesnaturschutzverband Heilbronn als auch der NABU beteiligt. Im Rahmen der erneuten Offenlage des Flächennutzungsplans 2038 ging keine Stellungnahme seitens des LNV bzw. NABU ein.
Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																														
			in der Artenliste 1 die Gemeine Esche wegen des Eschentriebsterbens zu streichen.	von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschieden, wahrscheinlich, dass sich eine Bauherrenschaft für eine große entscheidet. Auf öffentlichen Flächen soll die Esche nicht werden.																														
			Schutzgut Klima und Luft Nach dem vorläufigen GÖB funktioniert das Plangebiet als bioklimatische Fläche und als klimatische Ausgleichsfläche. Auch wenn die Fläche mit Stufe C nicht sehr hoch bewertet wird, wird sich das Kleinklima verschlechtern. Der Summationseffekt mit anderen Verlusten wird gar nicht bedacht. Auch deshalb wird es in unseren Städten immer wärmer.	Eine kleinklimatische Wirkung der Bestandsfläche besteht n. schmalen Rand der heutigen Siedlung. Der Beitrag zur „Auf Städte“ ist vernachlässigbar gering.																														
			Pflanzbindung und Pflanzgebote erfordern eine gemeindliche Kontrolle, am Anfang und in regelmäßigen Abständen. Ist sich die Stadt dessen bewusst?	In der Umweltprüfung wird ein im Umweltbericht dokumentiert festgelegt, das auch eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen umfasst.																														
			Da sowohl die Holderin als auch die Hebelstraße am Ende des Bebauungsplanes in die freie Landschaft münden, ist wohl ein weiterer Bebauungsplan "Hoher Kirschbaum III" geplant? Gegen einen solchen weiteren Eingriff in die Landschaft sprechen wir uns allerdings bereits heute aus.	Im Osten des Plangebietes sind Fußwege als Korridore o den Zugang zur offenen Landschaft sicherstellen.																														
			Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten, um nach Vorlage des endgültigen Grundordnerschen Beitrags und Umweltberichts eine weitere Stellungnahme abzugeben.	Wird zur Kenntnis genommen.																														

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Auch hier wurde bereits schon die Aussage getroffen, dass der Landesnaturschutzverband Heilbronn + NABU 2015 schon dazu Stellung geben, dass Sie sich gegen eine Erweiterung aussprechen. 4. Landwirtschaftliche Infrastruktur erhalten Diese geplante Nutzungsfläche zur Erweiterung des Wohngebietes enthält sehr viel Böden mit sehr hoher Qualität (Wertstufe 4) für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sollten grundsätzlich für die landwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleiben. Andere mögliche Erweiterungsflächen wie z.B. GU2- Schützengarten hätten weit aus nicht soviel Flächenanteil an dieser hohen Qualität an Boden und man sollte diese nicht unnötig bebauen. Die Fläche würde sich auch besser ins Gesamtbild der Stadt Gundelsheim auswirken. Bei der vorgenommenen Alternativprüfung wurde auch folgendes Resultat bekannt gegeben:	- Kenntnisnahme - Unter Abwägung unterschiedlicher Belange wird das Gebiet in der Alternativenprüfung gegenüber anderen als bedingt geeignet eingestuft. Die politischen Gremien der Stadt Gundelsheim haben bei ihrer Entscheidung über die Flächenauswahl auch die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt. Flächenalternativen wie „Steggraben“ und „Schützengarten“ werden längerfristig nicht verfügbar sein. Auch die Fläche „Hoher Kirschbaum III“ fügt sich als Anschluss an das Wohngebiet städtebaulich ein. Mit einem erhöhten Ausgleich ist allerdings zu rechnen.

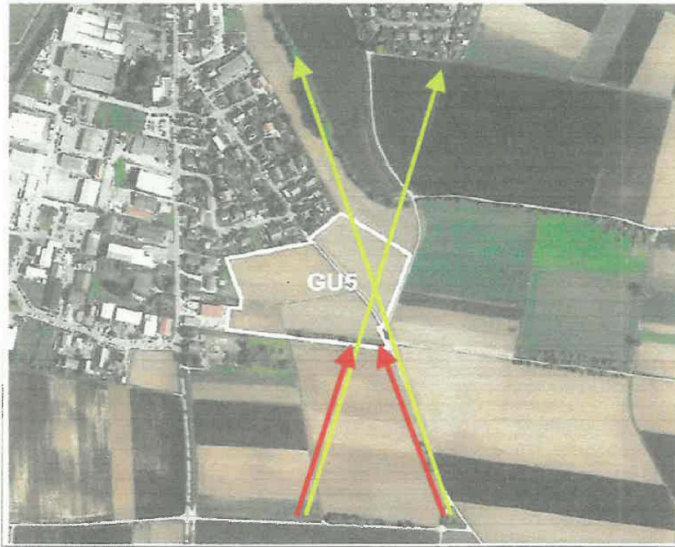
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag																																																																																	
			ERLÄUTERUNGEN Rangfolge Eignung + Ausweisungsempfehlung o Ausweisung möglich – Ausweisung kritisch Städtebauliche Eignung Grad der Eignung: sehr hoch +++++ hoch ++++ mittel +++ gering ++ keine + Bewertungsskala <table><tr><td colspan="2">5 Kriterien 1-5 Punkte</td></tr><tr><td> </td><td>5-8 Punkte Keine Eignung</td></tr><tr><td> </td><td>9-12 Punkte Geringe Eignung</td></tr><tr><td> </td><td>13-17 Punkte Mittlere Eignung</td></tr><tr><td> </td><td>18-21 Punkte Hohe Eignung</td></tr><tr><td> </td><td>22-25 Punkte Sehr hohe Eignung</td></tr></table> Zusammenfassende Übersicht zu den potenziellen Flächenausweisungen FNP 2035 <table><tr><th rowspan="2">Nr.</th><th rowspan="2">Bezeichnung</th><th rowspan="2">Flä- chen- größe</th><th colspan="6">Städtebauliche Eignung</th></tr><tr><th>Sparsamer Umgang mit Flächen</th><th>Einbindung in die Umgebung, Stadtteil</th><th>Ressortenschen- ende Struktur</th><th>soz. Verantwortliche Wohnungsver- orgung, Allg. Versor- gungsangebot</th><th>Stadtverträgliche Mobilitätssteuerung</th><th>Punkte</th></tr><tr><td colspan="9">Wohnbauflächen</td></tr><tr><td>GU 1</td><td>Steggraben</td><td>Ca. 3,6 ha</td><td>+++</td><td>++++</td><td>+++</td><td>+++++</td><td>++++</td><td>19</td></tr><tr><td>GU 2</td><td>Schützengar- ten</td><td>Ca. 5,7 ha</td><td>++</td><td>++++</td><td>++</td><td>++++</td><td>++</td><td>14</td></tr><tr><td>GU 3</td><td>Hoher Kirsch- baum III</td><td>Ca. 4,6 ha</td><td>++</td><td>++</td><td>++</td><td>+++</td><td>+++</td><td>12</td></tr><tr><td>GU 4</td><td>Leonhards- graben</td><td>Ca. 3,1 ha</td><td>++</td><td>+++</td><td>++</td><td>++++</td><td>++</td><td>13</td></tr><tr><td>GU 5</td><td>Duffenberger Weg</td><td>Ca. 3,3 ha</td><td>++</td><td>+++</td><td>+++</td><td>+++</td><td>+++</td><td>14</td></tr></table> Es kann doch nicht wahr sein, dass wertvoller Ackerbau verloren gehen muss. Zudem sollte man diese speziellen Flächen des Hohen Kirschbaums III den wenigen traditionellen landwirtschaftlichen Betrieben unserer Stadt weiterhin zur Verfügung stellen, um Ihnen die Möglichkeit der regionalen zukunftsorientierten ökologischen Weiterentwicklung zu ermöglichen. Wie bekannt ist, sollen hier schon Vorschläge vorliegen. Regionale, qualitativ hochwertige Nahversorgung kann in Zukunft nur bei	5 Kriterien 1-5 Punkte			5-8 Punkte Keine Eignung		9-12 Punkte Geringe Eignung		13-17 Punkte Mittlere Eignung		18-21 Punkte Hohe Eignung		22-25 Punkte Sehr hohe Eignung	Nr.	Bezeichnung	Flä- chen- größe	Städtebauliche Eignung						Sparsamer Umgang mit Flächen	Einbindung in die Umgebung, Stadtteil	Ressortenschen- ende Struktur	soz. Verantwortliche Wohnungsver- orgung, Allg. Versor- gungsangebot	Stadtverträgliche Mobilitätssteuerung	Punkte	Wohnbauflächen									GU 1	Steggraben	Ca. 3,6 ha	+++	++++	+++	+++++	++++	19	GU 2	Schützengar- ten	Ca. 5,7 ha	++	++++	++	++++	++	14	GU 3	Hoher Kirsch- baum III	Ca. 4,6 ha	++	++	++	+++	+++	12	GU 4	Leonhards- graben	Ca. 3,1 ha	++	+++	++	++++	++	13	GU 5	Duffenberger Weg	Ca. 3,3 ha	++	+++	+++	+++	+++	14	
5 Kriterien 1-5 Punkte																																																																																					
	5-8 Punkte Keine Eignung																																																																																				
	9-12 Punkte Geringe Eignung																																																																																				
	13-17 Punkte Mittlere Eignung																																																																																				
	18-21 Punkte Hohe Eignung																																																																																				
	22-25 Punkte Sehr hohe Eignung																																																																																				
Nr.	Bezeichnung	Flä- chen- größe	Städtebauliche Eignung																																																																																		
			Sparsamer Umgang mit Flächen	Einbindung in die Umgebung, Stadtteil	Ressortenschen- ende Struktur	soz. Verantwortliche Wohnungsver- orgung, Allg. Versor- gungsangebot	Stadtverträgliche Mobilitätssteuerung	Punkte																																																																													
Wohnbauflächen																																																																																					
GU 1	Steggraben	Ca. 3,6 ha	+++	++++	+++	+++++	++++	19																																																																													
GU 2	Schützengar- ten	Ca. 5,7 ha	++	++++	++	++++	++	14																																																																													
GU 3	Hoher Kirsch- baum III	Ca. 4,6 ha	++	++	++	+++	+++	12																																																																													
GU 4	Leonhards- graben	Ca. 3,1 ha	++	+++	++	++++	++	13																																																																													
GU 5	Duffenberger Weg	Ca. 3,3 ha	++	+++	+++	+++	+++	14																																																																													

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			nachhaltiger Städtebaulicher Planung für die zukünftigen Generationen sichergestellt werden und das sollte das Ziel aller sein. Auch ein weitgehend umweltschonendes Baugebiet kann diese negativen Auswirkungen nicht ausgleichen. Ich hoffe die genannten Einwände werden berücksichtigt und es kommt nicht zu der Erweiterung des Gebiets „Hoher Kirschbaum III“.	An der Ausweisung der Flächen wird festgehalten.
2.	Schreiben vom 19.03.2023	Bürger*in 2	Gegen den "Flächennutzungsplan 2038" mit den Flächenveränderungen respektive Flächenerweiterungen erhebe ich mit Bezug auf den "Duttenberger Weg II" Einspruch. Nach meiner Ansicht sind die bisher geplanten Wohnbauflächen nebst Potential- und Reserveflächen ausreichend, um die Bevölkerungsentwicklung und den Wohnraumbedarf der Kernstadt Gundelsheim derzeit und künftig abzudecken. Vor allem auch, weil sich gezeigt hat, dass die Einwohnerzahl trotz Erschließung neuer Baugebiete nicht signifikant gestiegen ist. Nach einem Zeitraum von 15 Jahren lag die Zunahme der Bevölkerung bei gerade einmal 2,1% (Begründung / Erläuterungsbericht, Seite 33). Inwieweit dann gerade dieses neue "Flächenpotenzial" dafür geeignet sein soll, den derzeitigen Bedarfen an Anfragen nachzukommen und die Bevölkerungsstruktur im Kernort zu stabilisieren respektive zu erhöhen, darf folglich bezweifelt werden. Abgesehen davon zeigt sich aufgrund der Entwicklung des Kapitalmarktes sowie der Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen eine eher zurückhaltende Bereitschaft zu bauen, und zwar voraussichtlich für eine noch längere Zeit.	- Kenntnisnahme - - Kenntnisnahme - Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, ihre Flächennutzungspläne bei Bedarf fortzuschreiben (vgl. hierzu Begründung Kapitel 1.2 Anlass der Gesamtfortschreibung). Der Wohnbauflächenbedarf ist hierbei gemäß Leitfaden des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise“ zu ermitteln (vgl. hierzu Begründung Kapitel 7.2). Der Bauflächenbedarfsnachweis wird über den Ansatz Reserveflächen, Innentwicklungsflächen und Außenbereichsentwicklung dargestellt. - Kenntnisnahme - Der FNP stellt vorbereitend den Bedarf für die nächsten rund 15 Jahre für das Gemeindegebiet dar. Ob und wann die einzelnen Gebiete umgesetzt werden, entscheidet der Gemeinderat entsprechend des dann bestehenden Bedarfs über die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan). Die Flächenausweisung aller Gebiete erfolgt unter Abwägung unterschiedlicher Belange, auch der In-

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Darüber hinaus ist äußerst schwerwiegend, dass durch die Vernichtung der zusätzlichen 3,6 Hektar großen Ackerfläche <u>beispielsweise</u> jährlich rund 29,6 Tonnen an Weizen beziehungsweise 22,8 Tonnen an Weizenmehl verloren gehen. Ganz zu schweigen von den immerwährenden Einnahmeverlusten für die Landwirte. In der Folge fehlt für immer die jährliche Versorgung an Weizenmehl für rund 3.300 Menschen oder die Grundlage für vergleichsweise mindestens 35.000 1-Kilogramm Brote pro Jahr. Angesichts der andauernden Problematik auf dem Getreidemarkt, wiegt diese Tatsache um so mehr und kann deshalb praktisch nicht verantwortet werden. Auch was den exemplarischen Handelswert der Brote in Höhe von jährlich ca. 65.000,00 bis 80.000,00 Euro anbelangt, der auf Dauer aus dem Markt genommen wird. Ganz unabhängig davon stellt die Fläche "Duttenberger Weg" aus meiner Sichtweise absolut keine Arrondierung des südlichen Siedlungsrandes dar, das Gegenteil ist der Fall. Durch eine Bebauung zumindest auf Seiten des Lohgrabens wird das einzigartige Landschaftsbild gravierend beeinträchtigt. Es entsteht somit eine regelrechte Barrikade, die den wunderschönen Blick auf Gundelsheim, den Lohgraben, Schloss Horneck und die Weinberge versperrt. Jedenfalls für Spaziergänger, Radfahrer, Wanderer und Touristen, die aus südlicher beziehungsweise südöstlicher Richtung (Offenau bzw. Duttenberg) Kurs auf Gundelsheim nehmen. Mit der beigefügten Anlage 1 wird dieser Sachverhalt bildhaft verdeutlicht. Außerdem wirkt hier eine Bebauung durch die besondere Lage wie ein Fremdkörper in der Landschaft. Auf dem Plan mag eine Arrondierung noch ansprechend sein, in Natura ist sie eine absolute Schädigung.	anspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. - Kenntnisnahme – Eine Arrondierung erfolgt in Bezug auf die westlich liegende, südliche Siedlungsgrenze; der Landschaftsraum Lohgraben selbst bleibt freigestellt. - Kenntnisnahme - Der Lohgraben ist kein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich im näheren Umfeld um das Plangebiet um eine durchschnittliche Kulturlandschaft. Die vorhandenen Feldwege bleiben für die Naherholung weithin erhalten. Eine Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu historischen Kulturgütern ist voraussichtlich nicht zu befürchten, da die Gebäudehöhen einer Gebietsentwicklung in dargestellten Abständen nicht Blickfeld dominierend bzw. als Barrikade wirken.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<i>Anlage 1</i> Hellgrüner Pfeil = Einsicht seither und darüber hinaus Roter Pfeil = Einsicht nur bis dahin  Wobei nach dem Bundesnaturschutzgesetz vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen sind, wenn "Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen." – Was für meine Begriffe ohne Weiteres der Fall ist. Dementsprechend sieht auch das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) unter „§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ unter anderem Folgendes vor: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten	- Kenntnisnahme - Wie oben beschrieben ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten; die vertiefende Prüfung erfolgt mit Aufstellung eines Bebauungsplans mit Umweltprüfung. Im Bebauungsplan können Maßnahmen getroffen werden, mögliche wesentliche Auswirkungen zu vermeiden bzw. zu mindern.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			<i>Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i> 1. <i>die biologische Vielfalt,</i> 2. <i>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzfähigkeit der Naturgüter sowie</i> 3. <i>die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</i> <i>Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</i> Ferner dürften hinsichtlich der Verkehrserschließung gehörige Probleme auftreten, da das vorgesehene Baugebiet wohl lediglich eine Zufahrtsstraße hätte, also die Verlängerung der nicht gerade opulenten Fahrspur des Duttenberger (Anlieger-)Wegs, und praktisch als Sackgasse enden würde. Wobei dann die angrenzenden Feldwege nicht nur aus diesem Grunde von Kraftfahrzeugen mit Sicherheit verstärkt missbraucht und damit zur Gefahr werden würden. Unerwähnt soll schließlich nicht bleiben, dass sich im Laufe der Jahrzehnte eine Reihe seltener Tiere bei uns im Garten angesiedelt hat. Das reicht von Fröschen, Kröten, Molchen und Salamander über Spechte, Eisvögel und sonstigen Vögeln bis hin zu Igel und Fledermäusen, die in der Abenddämmerung über dem Teich nach Insekten jagen. Und selbst ein Entenpaar wollte sich letztes Jahr im Garten einnisten. Entsprechendes Bild- und Videomaterial ist vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Bebauung diese Tierwelt vertrieben wird und sich demzufolge die Frage stellt, ob gegebenenfalls auch der Naturschutzbund eingeschaltet werden sollte. Letztlich ist aber festzustellen, dass für Sie offenbar nicht bloß die wohlwollende Schaffung von Wohnflächen - sondern vor allem die Finanzen im Vordergrund stehen.	- Kenntnisnahme - Die Ausgestaltung der verkehrlichen Erschließung ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und vorzusehen. Grundsätzlich ist die Erschließung über angemessene Straßenräume gegeben. - Kenntnisnahme - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. - Kenntnisnahme - Die Gebietsausweisung nach Standort und Umfang erfolgt nach planerischen Aspekten, wie in

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Dementsprechend favorisieren Sie nämlich ausdrücklich als wichtigste Einnahmequelle die Erhöhung der Einkommensteuer zahlenden Mitbürger durch vermeintliche Schaffung von Wohnraum und treiben deshalb die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Erstellung von Bebauungsplänen ohne Rücksicht auf Natur und Landschaft voran - egal, ob die Flächen in der Tat einmal benötigt werden. Ein Siedlungsdruck durch wachsende Bevölkerungszahlen ist dabei jedenfalls nur vorgeschoben. Denn wenn, um noch einmal auf die schon eingangs zitierte Zunahme der Bevölkerung zu sprechen zu kommen, des Weiteren davon ausgegangen wird, dass die Bevölkerung von Gundelsheim in 28 Jahren, von 1995 bis 2021, insgesamt nur um 123 Einwohner oder 1,66% zugenommen hat, dürfte der prognostizierte Wohnflächenbedarf für zusätzliche 641 Einwohner oder ein Plus von 8,53% in nur 17 Jahren schon etwas zu hoch gegriffen sein. Vor allem auch mit Blick auf Anfragen nach Bauplätzen von nur etwa 20% überregionaler Interessenten. Weitaus wesentlicher und erstrangig wäre insofern die ausreichende innerörtliche Verdichtung und Inanspruchnahme der vorhandenen und bisher schon geplanten Wohnbauflächen. Und dies ganz nach Ihren eigenen Vorgaben und Worten, der „... inner örtlichen Verdichtung mehr Raum zu geben, zumal sie ökologisch sinnvoller sind als Neubaugebiete.“ Und ferner: „Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sind vorhandene Reserve- und Potenzial vorrangig zu nutzen.“ Nicht zuletzt entsprechend Ihrer ebenso mehrfach dargelegten Prämisse: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Genau das ist es, was ich letztlich für die Allgemeinheit wünsche und Sie deshalb schon im Vorfeld darum bitte, den "Flächennutzungsplan 2038" in puncto Erweiterung nochmals zu überdenken.	den Unterlagen, insbesondere der Alternativenprüfung, dargestellt. Die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung angesetzte Bevölkerungsvorausberechnung basiert auf den Daten des statistischen Landesamtes. - Kenntnisnahme - Der Bauflächenbedarfsnachweis wird über den Ansatz Reserveflächen, Innentwicklungsflächen und Außenbereichsentwicklung dargestellt Die Stadt Gundelsheim ist dazu angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten z.B. durch Bebauungspläne im Innenbereich sowie die i.d.R. jährliche Abfrage der Verkaufsbereitschaft von Baulücken, Innenentwicklung zu betreiben. Diese Aufgabe nimmt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits wahr. An der Ausweisung der Flächen wird festgehalten.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	Schreiben vom 19.03.2023 / 29.11.2020	Bürger*in 3	Aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplans möchten wir hiermit entsprechend unsere Belange einreichen. Wir begrüßen, dass die Planänderung eine entsprechende Reduktion der Fläche aufzeigt. Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 29.11.2020 möchten wir bitten, dass unsere weiteren Punkte aus dem damaligen Schreiben (vgl. unten) entsprechend abgewogen werden. Konkret zur Änderung haben wir darüber hinaus und fokussiert folgende Belange: Nutzung der besten landwirtschaftlichen Flächen in Gundelsheim Wie bereits damals auch angeführt, können wir nicht nachvollziehen, aus welchem Grund die besten landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden sollen. Immerhin gibt es noch entsprechende Alternativflächen, welche laut den vorliegenden Bestandsplänen nicht durchweg eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen (Wertstufe 4, https://www.gundelsheim.de/fileadmin/Dateien/Website/Bauamt/06_FNP_GU_E_III_LSP_Gundelsheim_Bestandspla_ne.pdf) In Abhängigkeit von unseren Belangen aus dem damaligen Schreiben und den Hinweisen vom RP Stuttgart im Schreiben vom 14.12.2020 möchten wir daher noch einmal auf die einzelbetrieblichen Belange hinweisen. Wie bereits auch im letzten Schreiben angeführt möchten wir noch einmal in den Vordergrund setzen, dass wir aktuell einen großen Teil der Gundelsheimer Weinberge sowie Weinberge auf dem Michaelsberg pflegen. Mit dieser ansprechenden Landschaft wirbt Gundelsheim kontinuierlich. Diese Pflege wird in großen Teilen aber von der Landwirtschaft übernommen. Wie bereits damals angeführt, bearbeiten wir die Weinberge aufgrund einer Mischkalkulation in Zusammenspiel mit der Rebveredlung. Wir sind daher auf gute und darüber hinaus auf ebene Flächen angewiesen um weiterhin die Sonderkultur bewirtschaften zu können und um weiterhin Personal aus Gundelsheim anstellen zu können. (weitere Ausführungen siehe unten).	- Kenntnisnahme - Die Überarbeitung hat gegenüber dem früheren Planstand eine Reduzierung des ausgewiesenen bzw. dargestellten Flächenumfangs ergeben. Die räumliche Entscheidung zur Flächenreduzierung erfolgte u.a. nach städtebaulichen und landschaftsräumlichen sowie umsetzungsperspektivischen Belangen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Einwendungen werden wie folgt abgewogen: - Kenntnisnahme - Der Bauflächenbedarfsnachweis wird über den Ansatz Reserveflächen, Innentwicklungsflächen und Außenbereichsentwicklung dargestellt. Für Außenbereichsflächen wurde ein Alternativenprüfung erstellt, die eine Ausweisungsentscheidung unterstützt. Die politischen Gremien der Stadt Gundelsheim haben bei ihrer Entscheidung über die Flächenauswahl zudem auch die Flächenverfügbarkeit berücksichtigt. Flächenalternativen wie „Steggraben“ und „Schützengarten“ werden längerfristig nicht verfügbar sein. Auch die Fläche „Hoher Kirschbaum III“ fügt sich als Anschluss an das Wohngebiet städtebaulich ein. Mit einem erhöhten Ausgleich ist allerdings zu rechnen. Der Hinweis zum Flächenverbrauch bzw. sparsamen Umgang mit Flächen und die Vorschläge zur Vermeidung von Einzelhäusern sowie zur Bauverpflichtung aus dem Schreiben vom 29.11.2020 werden als Anregungen zur Kenntnis genommen. Der Anregung, ebenfalls aus dem Schreiben vom 29.11.2020 zur Flächenreduzierung insgesamt

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			Belange in Bezug auf das Gebiet Hoher Kirschbaum III Wir können aus den Unterlagen nicht entnehmen, aus welchem Grund die ursprüngliche Alternative nun in den Fokus der Planung gerückt ist. Immerhin sprechen einige essenzielle Punkte gegen eine Weiterführung des Hohen Kirschbaums. Zuerst möchten wir auf die zusammenfassende Übersicht der Potenzialflächen eingehen. Hierbei zeigt sich, dass das Plangebiet Hoher Kirschbaum III eine negative Einigung aufzeigt und zudem im direkten Punktevergleich schlechter im Vergleich zu anderen Gebieten, z.B. Steggraben abschneidet. Aus den neuen Unterlagen geht nicht hervor, aus welchem Grund Gundelsheim nun die Fläche Hoher Kirschbaum III entsprechend auswählt, obwohl die Kriterien für andere Gebiete sprechen. Ein wichtiger Faktor ist zudem die Sicherheit im aktuellen Gebiet Hoher Kirschbaum II. Sollte eine Erweiterung stattfinden, werden Teile der Herta-Müller-Straße sowie der Doris-Lessing-Straße Durchgangsstraßen. Während der Planung des Gebiets Hoher Kirschbaum II (Bebauungsplan) wurde in der Offenlegung und Beteiligung der Behörden vom 09.05.2016-10.06.2016 vom LRA Heilbronn auf die schmalen Straßen mit 5,50 m Breite hingewiesen und angefordert, dass bei einer Erweiterung nach Osten diese Straßen mit einem Gehweg ausgestattet werden sollen. Der Behandlungsvorschlag war wie folgt: "Eine Erweiterung des Gebiets nach Osten ist nicht geplant. [...] Eine Anlage von Gehwegflächen ist somit in den angesprochenen Straßen nicht notwendig". Dieser Erläuterung wurde auch in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 11 herangezogen. Da diese Planung erst wenige Jahre zurückliegt, sind wir der Ansicht, dass die Sicherheit entsprechend einen stärkeren Fokus be-	wurde teilweise gefolgt. Die Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange ist im Verfahren und den Unterlagen ergänzend berücksichtigt und dargestellt. Die Kriteriendarstellung der Alternativenprüfung ist Grundlage der kommunalpolitischen Abwägung; das Gebiet 'Hoher Kirschbaum III' ist danach als Ausweisungsfläche benannt. - Kenntnisnahme - Die Thematik Erschließung bzw. Verkehrsführung ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Anschlüsse zur Gebietserweiterung sind bereits im rechtsgültigen Bebauungsplan (II) dargestellt und festgesetzt.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			kommen sollte. Aufgrund vorliegender Alternativen für andere Plangebiete sollte die damalige Fehlplanung auch vom Gemeinderat nicht hingenommen werden. Weiter wurde als Behandlungsvorschlag für den Bebauungsplan Hoher Kirschbaum II angeführt, dass für den Fall der Fälle, dass das Gebiet doch fortgeführt wird, eine eigene Anbindung des neuen Plangebiets an die Obergriesheimer Straße erfolgt. Diese darf dann aber nicht mit den aktuell vorhandenen Wegen gekoppelt werden, da ansonsten mit einem noch größeren Verkehrsaufkommen in den Seitenstraßen ohne Gehweg gerechnet werden muss. In einem solchen Fall würden nämlich auch Bewohner des Hohen Kirschbaum I in Teilen diese Anbindung nutzen. Eine komplett separierte Anbindung sollte aufgrund der Kosten im Vorfeld geprüft werden. Bei den Planungen für den Hohen Kirschbaum II wurden diese Möglichkeiten aufgrund der hohen Kostenstruktur nämlich nicht in die Planung aufgenommen. Aus welchem Grund sollte Zukunft solch ein Invest möglich sein ... Für die Planung Hoher Kirschbaum II wären die Kosten für den Kreisverkehr bzw. Abbiegespur außerorts komplett auf das Baugebiet umgelegt worden. Dann wäre die Erschließung des neuen Plangebiet wirtschaftlich ebenso kaum darstellbar (vgl. damalige Erläuterung zum Hohen Kirschbaum II). Des Weiteren möchten wir auf die Vorgabe hinweisen, dass die Grundstücke am östlichen Rand (zum Feld) mit Einfriedungen und Stützmauern einen Abstand von 1,0 m und mit Bepflanzungen einen Abstand von 1,5m einhalten müssen. Diese Vorgaben wurden beschlossen, da die Grundstücke als Abrundung des Stadtbilds anzusehen sind. Ebenso aufgrund des anliegenden Feldwegs. Sollte nun ein weiterer Bauabschnitt kommen, wären Vorgaben in Bezug auf Einfriedung und Stützmauer nicht notwendig gewesen. Immerhin sind wir Bürger in diesem Bereich für die Belange anderer Träger zuständig (gebietstypische Bepflanzung). In anderen Kommunen, wie z.B. Bad Wimpfen wurde ein Streifen von ca. 1,5 m nicht verkauft, sondern von der Stadt entsprechend bepflanzt. Weiter wurde mehrfach vorstellt, dass aufgrund der Nichtfortführung die Häuser im östlichen Bereich nur 1,5-geschossig gebaut werden dürfen, so-	- Kenntnisnahme - Der Flächennutzungsplan schließt die Planungsoption nicht aus. Die Thematik Erschließung bzw. Verkehrsführung ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Die Thematik der Einfriedung kann zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung überprüft werden. Zukünftig kommt es bei der Entwicklung des Hohen Kirschbaum III zu einer Verlagerung des Ortsrandes. Die Thematik Städtebau, vor allem bauliche Höhen vom bisherigen Ortsrand (Hoher Kirschbaum II), ist zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Wie den Planunterlagen zum Bebauungsplan Hoher Kirschbaum II entnommen werden kann (vgl.

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			dass eine Abrundung des Stadtbilds in die Landschaft erfolgen kann. Auch auf Nachfrage vor dem Baubeginn, wurde uns vom Bauamt mitgeteilt, dass es in Bezug auf die Geschossigkeit keine Ausnahme geben wird. Ursprünglich gab es darüber hinaus für dieses Gebiete noch die Vorgaben, dass ein Wall von 2 m Breite zum Hochwasserschutz für das restliche Gebiet auf dem eigenen Grundstück erfolgen soll. Diese Maßnahme wurde lediglich aus dem Bebauungsplan entfernt, da es massive Kritik der Eigentümer gab. Ansonsten wäre diese Vorgabe bei einer Fortführung des Gebiets vollkommen unnötig gewesen. Hier zeigt sich nun mehrfach, dass die Gemeinde damals keinerlei Interesse an Erweiterung des Gebiets in Richtung Hoher Kirschbaum III forciert hat. Die Bebauung und Anlage der Gärten wurde entsprechend nach Vorgaben vorgenommen und würde teilweise keinen Sinn mehr machen. Aus diesem Grund sollte nun diese Alternative nicht grundlos in den Fokus gerückt werden. Immerhin gibt es im Stadtgebiet zahlreiche weitere Möglichkeiten für Baugebiete und teilweise gab es sogar schon fertige Entwürfe für einen Bebauungsplan. Zudem hatten wir bereits im letzten Schreiben informiert, dass wir im Bereich des Hohen Kirschbaum III eine Dauerkultur errichten werden. Dieser Schnittgarten wird in der Regel für mindestens 20-25 Jahren angelegt. Aufgrund erhöhter Auftragslage in den letzten zwei Jahren mussten wir dieses Vorhaben nur zeitlich nach hinten legen. Artenschutz im Bereich des Hohen Kirschbaums II/III Im Sommer 2022 konnten wir mehrfach eine Rebhuhnkette direkt am Feldrand des Hohen Kirschbaum II (östliche Grenze) auffinden. Da die Rebhuhnkette über einen längeren Zeitraum gesichtet wurde, ist davon auszugehen, dass diese Tiere sich dort gewöhnlich aufhalten. Die Tiere haben dort ideale Bedingungen, da nicht nur Feldfrüchte, sondern auch Luzerne in ausreichendem Maße den Tieren zur Verfügung steht. Wir waren entsprechend auch mit dem verantwortlichen Jagdpächter Herrn Tscharf im Austausch. Wir möchten darauf hinweisen, dass Rebhühner als eine hochgradig bedrohte Vogelschutzart anzusehen sind. Aus die-	Begründung BP Kapitel 6.2), ist die Errichtung des Walls entlang der Ostgrenze des Bebauungsplan-gebiets Hoher Kirschbaum II zum Schutz vor Außengebietswasser im Falle von Starkregen festgesetzt. Auf Kosten der Stadt wurde wohl nun eine Profilierung des Feldwegs zur Ableitung möglichen Hangwassers festgelegt (leichte Querneigung des Wegs mit kleinem Wall von 10 - 20 cm Höhe auf dem Weg und entlang der Bauplatzgrundstücksgrenzen). Die Thematik der Entwässerung sowie Außengebietswasser sind zu gegebener Zeit im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung erneut zu prüfen. - Kenntnisnahme - Der FNP ist ein vorbereitender Bauleitplan; Zeitpunkt einer Umsetzung der Flächen wird nach Bedarf und dann entsprechend der Grundstücksverfügbarkeit entschieden. - Kenntnisnahme - Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Selbst das Vorfinden besonders geschützter Arten schließt eine Umsetzung nicht aus, soweit durch (ggf. vorgezogene) Maßnahmen Verbotstatbestände ausgeräumt werden können; dies erscheint hier zutreffend.

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB)
im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung vom 20.02. – 24.03.2023 zum Planentwurf vom 18.01.2023

Nr.	Datum	Öffentlichkeit	Anregung	Abwägungsvorschlag
			sem Grund liegt hier ein sehr hoher Betroffenheitsgrad vor. In solchen Fällen müssen Alternativflächen bei der Planung vorgezogen werden. Diese gibt es in Gundelsheim ja in ausreichendem Maß, sodass das Thema Artenschutz entsprechend problemlos beachtet werden kann. Wie bereits angeführt bitten wir um die Abwägung der genannten Punkte sowie unseres Schreibens aus dem Jahr 2020, da dieses bisher noch gar nicht bedacht wurde. Wir hoffen, dass künftig in Gundelsheim umfassend und mit entsprechendem Weitblick für Wohnraum sowie auch im Hinblick auf die Landwirtschaft vor Ort geplant wird.	- Kenntnisnahme - Im Rahmen des Entwurfs des Flächennutzungsplans 2038 (Stand 18.01.2023) wurden die Belange aus der Offenlage bewertet und teilweise berücksichtigt. Im Rahmen der erneuten Offenlage kann bei ggf. unzureichender Berücksichtigung individueller Belange erneut Stellung genommen werden. Die abschließende Abwägung durch den Gemeinderat erfolgt zum Feststellungsbeschluss; eine Abwägung der Stellungnahme erfolgt hiermit; im Abgleich der Stellungnahme vom 29.11.2020 ist festzustellen, dass dort keine weiteren grundsätzlichen Belange aufgeführt sind und mit der FNP-Entwurfsanpassung 2022 teilweise berücksichtigt und damit überholt sind. - Kenntnisnahme – An der Ausweisung der Flächen wird festgehalten.